

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1952

Nummer 3

Datum	Inhalt	Seite
5. 1. 52	Verordnung über die Änderung des Plangebietes für die Aufstellung des Gesamtplanes im Rheinischen Braunkohlengebiet	9
4. 1. 52	Verordnung NRW. PR. Nr. 1/52 über die Abänderung der Verordnung NRW. PR. Nr. 8/51 über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1951	9
14. 1. 52	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Landtags	10
19. 1. 52	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	10

Verordnung

über die Änderung des Plangebietes für die Aufstellung des Gesamtplanes im Rheinischen Braunkohlengebiet.

Vom 5. Januar 1952.

Auf Grund des § 2 Abs. (2) des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71) wird das Plangebiet für die Aufstellung des Gesamtplanes im Rheinischen Braunkohlengebiet nach den Vorschlägen des Braunkohlenaus schusses wie folgt erweitert:

Die Stadtgemeinde Zülpich, die Gemeinden Bessenich, Langendorf und Merzenich, Kreis Euskirchen, Regierungs bezirk Köln sowie das Amt Vettweiß und die Gemeinden Eggersheim, Hückelhoven, Irresheim und Poll vom Amt Nörvenich, Kreis Düren, Regierungsbezirk Aachen, werden in das Plangebiet aufgenommen.

Düsseldorf, den 5. Januar 1952.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

— GV. NW. 1952 S. 9.

Verordnung NRW. PR. Nr. 1/52
über die Abänderung der Verordnung NRW. PR. Nr. 8/51 über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1951.
(GV. NW. S. 155)

Vom 4. Januar 1952.

Auf Grund der §§ 3, 10 und 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) in der Fassung vom 24. November 1951 (BGBl. Teil I S. 901) in Verbindung mit der Verordnung G Nr. 1/51 betr. Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot vom 19. November 1951 (BAnz. Nr. 229) wird in Ausführung des Erlasses des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn vom 22. Dezember 1951 — IV/3 — 4352 A 1 — 286/51 — für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

§ 1

In der Verordnung NRW. PR. Nr. 8/51 über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot (Konsumbrot) und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1951 werden:

a) in § 1 die Ziff. 1

b) in § 3 ebenfalls die Ziff. 1

gestrichen und durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

1) § 1 Ziff. 1

Als preisgebündenes Brot gilt im Lande Nordrhein-Westfalen das Roggenfeinbrot (Konsumbrot). Dieses Brot ist in einer Zusammensetzung von 30 bis 50% Roggenmehl Type 1370 und 50 bis 70% Weizenmehl Type 1600 oder in einer Zusammensetzung von 80% Roggengemengemehl Type 1320 und 20% Weizenmehl Type 1600 herzustellen.

2) § 3 Ziff. 1

Die Höchstpreise für das zur Roggenfeinbrot herstellung verwandte Mehl betragen einheitlich in allen Preisgebieten des Landes:

Für Roggenmehl Type 1370 53,35 DM/100 kg
" Weizenmehl Type 1600 55,30 DM/100 kg
" Roggengemengemehl Type 1320 54,85 DM/100 kg.

Die Mehlpreise verstehen sich brutto für netto ausschl. Sack. Wird mit Sack geliefert, so kann derselbe besonders in Rechnung gestellt werden."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft; mit dem gleichen Tage tritt § 5 der Verordnung NRW. PR. Nr. 8/51 vom 3. Dezember 1951 außer Kraft. Alle übrigen Bestimmungen der Verordnung NRW. PR. Nr. 8/51 vom 3. Dezember 1951 bleiben unverändert in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Januar 1952.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

des Landes

Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Wegener.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes

Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Ewers.

— GV. NW. 1952 S. 9.

**Mitteilungen des Landeswahlleiters
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

I — 14.29 — P —

Düsseldorf, den 14. Januar 1952.

Betitlf: Abgeordnete des Landtags.

Der von der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete des Landtages Nordrhein-Westfalen

Dr. Rüberg, Aloys, beratender Volkswirt und Steuerberater, Iserlohn, Baarstr. 40 (Z), hat das Mandat niedergelegt.

Gemäß § 38 Abs. 2 Landeswahlgesetz habe ich von der Landesreserveliste folgenden Bewerber als zum Mitglied des Landtages Nordrhein-Westfalen gewählt erklärt:

Kirchhoff, Hans, Knappschafts-Inspektor, Bochum, Wielandstr. 28 (Z).

— GV. NW. 1952 S. 10.

**Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 10. Januar 1952.

Betitlf: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951 S. 361 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Umgehungsgasfernleitung um die Stadt Neuß als Abzweigung von der bestehenden Gasfernleitung Abschnitt Rheindüker Himmelgeist—Neuß und für den Bau und Betrieb von Anschlußleitungen der im Bereich der Umgehungsgasfernleitung liegenden Industriebetriebe bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 10.

Düsseldorf, den 10. Januar 1952.

Betitlf: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951 S. 361 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer zweiten Ferngasanschlußleitung von der Kokerei der Zeche Rheinland (Rhein-

In Kürze sind lieferbar:

E I N B A N D D E C K E N
für das Gesetz- und Verordnungsblatt und das
Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Ausgabe A, zum Preise von je DM 1,40.
Bestellungen sind ab sofort unter Voreinsendung des
Betrages zuzüglich DM ,40 Porto zu richten an:

AUGUST BAGEL VERLAG GMBH DÜSSELDORF
Grafenberger Allee 98

preußen VI) zu der bestehenden Gasfernleitung nach Zeche Friedrich Heinrich in Moers im Landkreis Moers bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 10.

Düsseldorf, den 10. Januar 1952.

Betitlf: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951 S. 361 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Umgehungsgasfernleitung um die Stadt Neuß als Abzweigung von der bestehenden Gasfernleitung Abschnitt Rheindüker Himmelgeist—Neuß und für den Bau und Betrieb von Anschlußleitungen der im Bereich der Umgehungsgasfernleitung liegenden Industriebetriebe bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 10.

Düsseldorf, den 15. Januar 1952.

Betitlf: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg von 1951 S. 664 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für die Errichtung einer 110-kV-Abzweigleitung von der bestehenden Leitung Geisweid-Süd nach Siegen im Stadt- und Landkreis Siegen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 10.

Düsseldorf, den 15. Januar 1952.

Betitlf: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Aachen von 1951 S. 269 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Thyssenschen Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn für den Bau und Betrieb einer Ferngasverbindungsleitung von der Ferngasleitung Alsdorf—Moresnet zu der Ferngasleitung Alsdorf—Aachen im Landkreise Aachen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 10.